

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 24.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 24.07.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000061975

Publizierende Stelle

wetzikon 

Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Bauprojekt: Bahnhofstrasse 151, Wetzikon (ZH)

Bauherrschaft:

Genossenschaft Migros Ostschweiz
CHE-105..78.4.7
Industriestrasse 47
9201 Gossau SG

Projektverfasser:

D. Jüngling und A. Hagmann Architekten BSA/SIA AG
CHE-100..76.2.2
Räthusstrasse 7
7000 Chur

Angaben zum Projekt:

Projektänderung 2 (80 Parkplätze im öffentlichen Interesse ohne Nutzungszuweisung im UG des Parkhauses) Abbruch "Oberland Märt" Vers. Nrn. 3475 und 1400 sowie Neubau Einkaufszentrum mit aufgesetzten Wohnnutzungen, Kat. Nr. 10805 (alt Kat. Nrn. 9026 und 10720), Bahnhofstrasse 151, 151a bzw. Pappelstrasse 9 und 11

Bahnhofstrasse 151 , 8620 Wetzikon

Kreis: Wetzikon, Grundstück-Nr.: 10805, Zone: ZA - III - Zentrumszone A, KA - III - Kernzone A

Kreis: Wetzikon, Grundstück-Nr.: 10720, Zone: ZA - III - Zentrumszone A, KA - III - Kernzone A

Kreis: Wetzikon, Grundstück-Nr.: 9026, Zone: ZA - III - Zentrumszone A, KA - III - Kernzone A

Ort der Planauflage:

eAuflageZH, <https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eaufilage/wetzikon>

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Das Begehren muss direkt über folgenden Link gestellt werden

<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eaufilage/wetzikon>

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 13.08.2026